

Nachschlagewerk: aa
Amtliche Sammlung: nein

2200 088

BGB §§ 138 B, Ce, 607, 762

Ein zu Spielzwecken gegebenes Darlehen ist jedenfalls dann wegen Sittenwidrigkeit nichtig, wenn der Darlehensgeber aus eigenem Gewinnstreben gehandelt hat und wenn es sich um für den Darlehensnehmer nicht unbedeutende Beträge handelt. Behördliche Duldung des Spiels schließt die Sittenwidrigkeit nicht aus.

BGH, Urt. v. 9. Februar 1961 - VII ZR 183/59 - OLG Nürnberg
LG Nürnberg-Fürth

VII ZK 183/59

Verkündet
am 9. Februar 1961
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Willy G [REDACTED], N [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Emmi C [REDACTED], N [REDACTED], A [REDACTED]straße [REDACTED],
Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter
Kietschel, Hubert Meyer, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Nürn-
berg vom 11. August 1959 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines Spielsalons in N[REDACTED]. Zu seinen regelmäßigen Gästen gehörte seit 1952 der früher mitverklagte Ehemann der Beklagten, der Kaufmann und Elektroingenieur Richard C[REDACTED]. Dieser ließ sich mehrfach, wenn er im Spiel verloren hatte, vom Kläger darlehensweise größere Beträge vorstrecken, um damit weiterzuspielen. Nach kurzer Zeit schuldete er dem Kläger aus diesem Darlehen 12.500 DM.

Als der Kläger auf Rückzahlung drängte, kam es zwischen ihm und den Eheleuten C[REDACTED] im April 1953 zu folgender schriftlicher Vereinbarung:

"I.

Die Eheleute C[REDACTED] anerkennen, dem Herrn Willy G[REDACTED] einen Betrag von 12.500,-- DM nebst 6 % Zinsen hieraus seit 1. Mai 1953 sowie sämtliche aus den gegebenen Wechseln zu 7.500 DM und 5.000 DM entstandene Kosten in gesamtverbindlicher Weise zu schulden.

II.

Herr C[REDACTED] erklärt ausdrücklich, daß er die einzelnen Darlehensbeträge in der Gesamthöhe von 12.500,-- DM in rechtmäßiger Weise von Herrn Willy G[REDACTED] erhalten hat.

Die Eheleute C[REDACTED] erkennen die unter Ziff. I bezeichnete Schuld gesamtverbindlich als ein abstraktes Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB an, gegen das sie keinerlei Einwendungen geltend machen können und wollen.

....."

Von dieser Schuld wurden 2.500 DM zurückbezahlt.



Der Ehemann der Beklagten geriet am 9. Oktober 1953 in Konkurs.

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Rückzahlung eines Teilbetrags von 6.500 DM nebst Zinsen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat geltend gemacht, der Darlehensvertrag sowie das Schuld-
anerkennntnis seien sittenwidrig und deshalb nichtig. Der
Kläger sei jedenfalls durch das Schuldanerkennntnis unge-
rechtfertigt bereichert (§ 817 Satz 1 BGB), weshalb sie
die Zahlung verweigern könne.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die
Berufung der Beklagten wurde die Klage abgewiesen. Mit
der Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter.
Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1) Mit Recht sieht das Berufungsgericht den zwischen
dem Kläger und dem Ehemann der Beklagten abgeschlossenen
Darlehensvertrag als nichtig an. § 762 BGB findet aller-
dings keine Anwendung, da es sich nicht um eine Spiel-
schuld, sondern um eine Darlehensschuld handelt. Auch ist
eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung auf Dar-
lehen, die zu Spielzwecken gegeben werden, nicht angän-
gig. Die Rechtswirksamkeit eines solchen Darlehensver-
trags ist vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu be-
urteilen.

Ein zu Spielzwecken gegebenes Darlehen ist nicht in jedem Falle als sittenwidrig und deshalb nichtig anzusehen (RGZ 67, 355). Es ist es aber nach der in ständiger Rechtsprechung vertretenen Auffassung des Reichsgerichts, der sich der Senat anschließt, jedenfalls dann, wenn der Darlehensgeber das Darlehen aus eigenem Gewinnstreben gewährt hat, so insbesondere, wenn der Darlehensgeber der Inhaber oder Kassier des Spielbetriebs ist (RGZ 70, 1; RG in JW 1914, 296 und in Warn 1921 Nr. 11 und 12).

Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Der Kläger war Inhaber des Spielsalons, er erhielt nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Berufungsgerichts von den dort getätigten Umsätzen 5 % "Kartengeld". Die von ihm hingebenen Darlehensbeträge dienten also dazu, den Ehemann der Beklagten zum weiteren Spielen anzureizen und auf diese Weise die für ihn gewinnbringenden Umsätze des Spielsalons zu erhöhen. Dabei ist es unerheblich, ob und inwieweit der Betrieb des Spielsalons nach Abzug aller Unkosten für den Kläger "lukrativ" gewesen ist und wie hoch sich im einzelnen seine Einnahmen aus den Spielen, an denen der Ehemann der Beklagten beteiligt war, beliefen. Entscheidend ist allein das Bestreben des Klägers, aus dem Spiel Einnahmen zu erzielen. Deshalb liegen auch die Ausführungen des Berufungsgerichts und der Revisionsbegründung über die Höhe der von dem Kläger erzielten Vorteile neben der Sache.

Unerheblich ist auch, daß das damals betriebene Ecarté-Spiel zu dem Zeitpunkt, als der Kläger die Darlehen gewährte, noch polizeilich geduldet war und erst später verboten worden ist. Auch bei einem behördlich geduldeten Spiel ist es zu mißbilligen, wenn der Inhaber des Spielbetriebs seines

eigenen Gewinns wegen Spielern größere Darlehen gibt, um sie zum Weiterspielen anzureizen. So lag der Fall hier, zumal die Darlehen in Form von Chips gegeben wurden. Dabei ist es unerheblich, inwieweit es bei dem Spiel neben dem Zufall auch auf die Geschicklichkeit des einzelnen Spielers ankam und ob das vom Kläger veranstaltete Ecartéspiel unter den Begriff des Glücksspiels nach § 284 StGB fiel (dazu einerseits RG JW 1928, 2240, andererseits BVerwG NJW 1960, 1684). Jedenfalls spielte der Zufall eine ganz erhebliche Rolle. Entscheidend ist, die allgemein bekannte Tatsache, daß die Spieler in Spielsalons dieser Art leicht dem Spieltrieb verfallen; dies wird noch befördert, wenn der Veranstalter des Spiels seinen Gästen zum Weiterspiel Geld vorstreckt und sie damit in die Gefahr bringt, immer tiefer in Spielschulden zu geraten. Derartige Darlehensgeschäfte verstoßen jedenfalls dann gegen die guten Sitten, wenn es sich, wie hier, bei den möglichen und auch tatsächlichen Verlusten - und dementsprechend den Darlehen - um Beträge handelt, die in die Tausende gehen. Die Duldung solcher Spiele durch die Behörde ist deshalb keinesfalls geeignet, derartigen Spieldarlehen ihre sittliche Verwerflichkeit zu nehmen (vgl. auch RG JW 1924, 43).

2) a) Das Berufungsgericht folgert daraus auch die Nichtigkeit des von Richard C. [REDACTED] und der Beklagten abgegebenen Schuldanerkenntnisses. Es geht davon aus, daß eine derartige abstrakte Verpflichtungserklärung zwar grundsätzlich nicht von der Unwirksamkeit des ihr zugrundeliegenden Kausalgeschäfts berührt werde, der Versprechende vielmehr auf einen Bereicherungsanspruch beschränkt bleibe. Im gegebenen Fall sei aber in Ziffer II der Vereinbarung ausdrücklich auf die "in rechtmäßiger Weise" erfolgte Darlehenshingabe verwiesen und damit der Darlehensvertrag auch zum Inhalt des Schuldanerkenntnisses gemacht worden. Damit werde dieses auch von der Nichtigkeit des Darlehensvertrages ergriffen.

b) Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Ebenso kann offen bleiben, ob nicht das Schuldanerkenntnis schon deshalb als nichtig angesehen werden muß, weil es ein sittenwidriges Umgehungsgeschäft ist (so Heck, Schuldrecht § 129 Nr. 9; Staudinger BGB 11. Aufl. Anm. 30 zu § 817 BGB; Esser Schuldrecht 2. Aufl. § 166 2 a). Denn jedenfalls hat der Kläger, indem er sich die nichtige Spieldarlehensforderung durch das Schuldanerkenntnis der Ehefrau des Darlehensnehmers noch bestärken ließ, hierdurch erneut gegen die guten Sitten verstoßen. Deshalb kann die Beklagte, die weder an dem Spiel noch an dem Darlehensgeschäft beteiligt war und selbst nicht sittenwidrig gehandelt hat, in jedem Falle nach § 817 Satz 1 BGB das von ihr abgegebene Schuldanerkenntnis von dem Kläger zurückfordern und infolgedessen die Zahlung aus diesem verweigern (vgl. §§ 812 Abs. 2, 821 BGB).

c) Der Kläger kann der Beklagten auch nicht entgegenhalten, daß sie in Ziffer II der Vereinbarung auf Einwendungen jeder Art ausdrücklich verzichtet habe. Ein solcher Verzicht ist angesichts des zwingenden Charakters des § 817 BGB unbeachtlich (vgl. auch BGHZ 28, 164).

d) Der Kläger kann sich auch nicht auf § 814 BGB berufen. Im Falle des § 817 BGB ist § 814 BGB nicht anwendbar (RGZ 99, 161, 165).

e) Unbegründet ist schließlich auch die Revisionsrüge, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Abgabe des Schuldanerkenntnisses eine Umwandlung der Darlehensschuld in eine abstrakte Wechselverpflichtung vorangegangen sei.

Dafür geben schon die Feststellungen des Berufungsgerichts keinen Anhaltspunkt. Aus Ziffer II der Vereinbarung ist vielmehr zu entnehmen, daß das dem Schuldanerkenntnis zugrunde liegende Geschäft die Darlehensverpflichtung sein sollte und die Wechsel nur sicherheits- oder erfüllungshalber gegeben worden sind. Im übrigen kann auch eine abstrakte Wechselverpflichtung - jedenfalls im Verhältnis zwischen den unmittelbar Beteiligten - ebenso wie ein abstraktes Schuldanerkenntnis gemäß § 817 BGB zurückgefordert werden.

3) Die Revision des Klägers ist daher mit der Kostenfolge des § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Glanzmann Kietschel Meyer Dr. Vogt

Bundesrichter Dr. Finke
ist beurlaubt und deshalb an der Unterzeichnung verhindert.

Glanzmann